Präambel

In der Absicht. den Kanton Bern als zweisprachigen Kanton zu erhalten

In der Überzeugung

dass dem Kanton Bern wegen seiner Zweisprachigkeit eine entscheidende Bedeutung für den Zusammenhalt der Eidgenossenschaft zukommt

In der Erkenntnis,

dass nur eine starke französischsprachige Minderheit Bern in dieser Hinsicht glaubwürdig macht

gibt sich BERNbilingue die nachfolgenden

STATUTEN

Name, Sitz

Art 1 Unter dem Namen

BERNbilingue

Freunde des Berner Jura Amis du Jura Bernois

nachstehend "der Verein" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Bern.

II. Zweck

Art. 2. Der Verein setzt sich in Übereinstimmung mit den Artikeln 2, 4 und 5 der Verfassung des Kantons Bern für den Erhalt eines zweisprachigen Kantons Bern ein. Er fördert das friedliche Zusammenleben seiner verschiedenen Kulturen.

Auszug aus der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [BSG 101.1]

Verhältnis zum Bund und zu den anderen Kantonen

Der Kanton Bern ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Er arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen und versteht sich als Mittler zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz.

Art. 4

Minderheiten

Den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten ist Rechnung zu tragen.

² Zu diesem Zweck können diesen Minderheiten besondere Befugnisse zuerkannt werden.

Art. 5

Berner Jura

¹ Dem Berner Jura, bestehend aus den Amtsbezirken Courtelary, Moutier und La Neuveville, wird eine besondere Stellung zuerkannt. Diese soll es ihm ermöglichen, seine Identität zu bewahren, seine sprachliche und kulturelle Eigenart zu erhalten und an der kantonalen Politik aktiv teilzunehmen.

² Der Kanton trifft Vorkehren, um die Verbundenheit zwischen dem Berner Jura und dem übrigen Kanton zu

stärken.

III. Mitgliedschaft

Art. 3. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die zu den in Art. 2 formulierten Zielsetzungen des Vereins stehen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen; der Entscheid ist endgültig.

IV. Organisation

- Art. 4. Organe des Vereins sind:
 - Die Vereinsversammlung.
 - Der Vorstand.
- Art. 5. Der Vereinsversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Vorstands
 - Abnahme des Jahresberichts und der Rechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Auflösung des Vereins.

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung einberufen.

Art. 6. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Er konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten selbst

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Geschäfte, die einer dringlichen Behandlung bedürfen, wie z.B. das Abfassen und Verabschieden von Pressecommuniqués oder die Abgabe offizieller Stellungnahmen können vom Vorstand an bestimmte Vorstandsmitglieder delegiert werden, die spätestens an der nächsten Sitzung dem Vorstand Bericht erstatten.

Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Dem Sekretär wird eine angemessene durch den Vorstand zu bestimmende Entschädigung ausgerichtet.

- Art. 7. Dem Vorstand stehen die nachfolgenden Kompetenzen zu:
 - a) Er führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien.
 - b) Er kann Kommissionen einsetzen.
 - c) Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Er beruft die Vereinsversammlung ein und leitet sie.
 - e) Er ist verantwortlich für die Rechnungsführung und –ablage sowie die Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Vereinsversammlung.
 - f) Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, welche Gesetz und Statuten nicht unübertragbar in die Kompetenz der Vereinsversammlung legen.

V. Mittel

Art. 8. Der Verein verfügt über den jährlich vom Mitglied zu entrichtenden Jahresbeitrag und kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 9. Ein bei Auflösung des Vereins allenfalls verbleibender Liquidationsüberschuss fällt an andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich für ähnliche Ziele einsetzen, wobei Organisationen im Berner Jura bevorzugt werden sollen.

Über die Zuteilung entscheidet der letzte Vorstand endgültig.

VII. Inkrafttreten

Art. 10. Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 13. November 2018 angenommen worden; sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Der Sekretär: sign. Urs Schenker Der Präsident: sign. Alexandre Schmidt